

den nicht durchgeführten Teil der Fahrt einschließlich des Betrages für die bezahlten zusätzlichen Dienstleistungen unter Abzug von 10 % zurückerhalten.

§26

Ein Fahrgast, der bei der Kontrolle keine Fahrkarte vorweisen kann, zahlt die Kosten für die erfolgte Fahrt sowie die laut Tarif vorgesehene Nachlösegebühr. Ein Fahrgast, der es ablehnt, den erwähnten Betrag zu bezahlen, hat den Kraftomnibus zu verlassen.

§27

1. Die Gepäckbeförderung des Fahrgastes im Kraftomnibus erfolgt gleichzeitig mit der Beförderung des Fahrgastes.
2. Der Fahrgast darf nur solches Handgepäck mit sich führen, das er auf den Knien oder unter dem von ihm eingenommenen Sitzplatz, im Gepäckfach oder -netz über den Sitzen unterbringen kann. Der Durchgang im Kraftomnibus darf nicht mit Handgepäck versperrt werden. Das Gesamtgewicht des Handgepäcks darf 20 kg nicht überschreiten.
3. Jeder Fahrgast ist berechtigt, außer dem Handgepäck Gepäck im Kraftomnibus mitzuführen, dessen Gewicht 30 kg nicht überschreiten darf.
4. Das Personal des Kraftomnibusses ist berechtigt, für die Beförderung innerhalb des Kraftomnibusses nicht geeignetes Gepäck in einem für diesen Zweck vorgesehenen Raum des Kraftomnibusses unterzubringen, wobei dem Inhaber des Gepäcks ein entsprechender Gepäckschein (eine Quittung) ausgehändigt wird.

§28

1. Für jedes zur Beförderung übernommene Gepäckstück übergibt der Beförderer dem Fahrgast einen Gepäckschein (eine Quittung).
2. Auf dem Gepäckschein (der Quittung) werden die Kosten für die Beförderung des Gepäcks und der Bestimmungsort angegeben.
3. Der Gepäckschein (die Quittung) muß den Hinweis enthalten, daß die Beförderung den Allgemeinen Bedingungen entspricht.
4. Der Beförderer ist berechtigt, auf dem Gepäckschein (der Quittung) einen Vermerk über den Zustand des Gepäcks oder seiner Verpackung zu machen, der vom Fahrgast bestätigt wird. Lehnt der Fahrgast die Bestätigung des Vermerkes ab, dann kann der Beförderer die Annahme des Gepäcks zur Beförderung verweigern.
5. Nimmt der Beförderer das Gepäck ohne Vermerk an, dann wird vorausgesetzt, daß das Gepäck in gutem Zustand und ordnungsgemäßer Verpackung angenommen wurde.

§29

Als Handgepäck und Gepäck dürfen im Kraftomnibus nicht befördert werden:

- a) Gegenstände, deren Beförderung nach den gesetzlichen Bestimmungen der Staaten, auf deren Territorium die Beförderung durchgeführt wird, nicht gestattet ist;
- b) Gegenstände, die anderen Fahrgästen Schaden zufügen bzw. den Kraftomnibus beschädigen oder verunreinigen können;

- c) gefährliche Stoffe, wie zum Beispiel leichtentzündliche, explosive, ätzende, radioaktive, giftige und andere Stoffe oder Gegenstände, die aus diesen Stoffen gefertigt sind;
- d) abscheuerregende Gegenstände;
- e) Schußwaffen, Stech- und Schneidegegenstände ohne Schutzhüllen;
- f) Gegenstände, die infolge ihres Umfangs und ihrer Form für die Beförderung im Kraftomnibus nicht geeignet sind (Fahrräder, nicht zusammenklappbare Kinderwagen usw.).

§30

1. Der Fahrgast kann bei der Aufgabe des Gepäcks zur Beförderung dessen Wert angeben.
2. Der Wert des Gepäcks muß vom Fahrgast in der Währung des Abgangsstaates erklärt werden und auf dem Gepäckschein (der Quittung) angegeben sein. Die Höchstgrenze des erklärten Wertes des Gepäcks ist im Tarif festgelegt. -
3. Der Beförderer ist berechtigt, für den angegebenen Wert des Gepäcks eine im Tarif festgelegte Gebühr zu erheben.

§31

1. Das zur Beförderung übernommene Gepäck wird vom Beförderer an dem im Gepäckschein (der Quittung) genannten Bestimmungsort gegen Vorlage dieses Gepäckscheines (dieser Quittung) unter der Bedingung ausgehändigt, daß der Fahrgast die in § 33 vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt.
2. Wenn nichts Gegenteiliges bewiesen wird, ist anzunehmen, daß der Beförderer bei der Aushändigung des Gepäcks an den Überbringer des Gepäckscheines (der Quittung) gewissenhaft gehandelt hat.
3. Wird kein Gepäckschein vorgelegt, dann ist der Beförderer nicht verpflichtet, das Gepäck auszuhändigen, es sei denn, daß die Person, die die Herausgabe des Gepäcks fordert, ihre Rechte auf dieses Gepäck beweist.
4. Gepäck, das nach der Beförderung zum Bestimmungsort bzw. am Endpunkt der Kraftomnibuslinie innerhalb von 24 Stunden nicht abgeholt wurde, ist vom Beförderer auf Kosten des Fahrgastes sechs Monate an einem sicheren Ort aufzubewahren.
5. Sonstige Fragen, die mit der Ausgabe und der Aufbewahrung von Gepäck im Zusammenhang stehen, werden durch die gesetzlichen Bestimmungen des Staates geregelt, auf dessen Territorium sich der Bestimmungsort des beförderten Gepäcks befindet.

§32

Der Fahrgast ist für alle Schäden verantwortlich, die durch sein Verschulden infolge Beschädigung oder Verschmutzung des Kraftomnibusses oder der dem Beförderer gehörenden Einrichtungen verursacht werden. Der Fahrgast ist darüber hinaus verpflichtet, dem Beförderer die ihm auf Verschulden des Fahrgastes durch Beschädigungen oder Diebstahl von Gegenständen anderer Fahrgäste entstandenen Kosten zu erstatten.

§33

1. Der Fahrgast hat ordnungsgemäße Dokumente, die ihm das Überschreiten der Staatsgrenzen während